

Handbuch
zur Meldung der Vierteljährlichen Kassenstatistik 2020
(GFK)

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
1 Vorwort.....	4
2 Grundsätze zur Statistikmeldung.....	5
2.1 Fristverlängerungen	5
2.2 Ein- und Auszahlungen	5
2.3 Korrekturen, Um- und Nachbuchungen.....	5
2.4 Verwehr- und Vorschusskonten / durchlaufende Gelder	5
2.5 Meldung der Verbindlichkeiten	5
3 Meldewege IDEV und eStatistik.core	7
3.1 Über IDEV.....	7
3.2 Über ekom21-KGRZ Hessen	7
3.3 Über eStatistik.core.....	7
4 Hinweise zum Ausweis ausgewählter Sachverhalte.....	9
4.1 Neues Produkt 314 – Eingliederungshilfe nach SGB IX !	9
4.2 Asylleistungen !.....	9
4.3 Finanzielle Transaktionen	9
4.3.1 Bargeld und Einlagen	9
4.3.2 Finanzderivate	10
4.3.3 Sonstige Forderungen	10

Abkürzungsverzeichnis

ABI	Amtsblatt
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BStatG	Bundesstatistikgesetz
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
FPStatG	Finanz- und Personalstatistikgesetz
Gem.	Gemeinde(n)
Gem./Gv.	Gemeinden/Gemeindeverbände
HMdF	Hessische Ministerium der Finanzen
HSL	Hessisches Statistisches Landesamt
IDEV	Internet Datenerhebung im Verbund
IT	Informationstechnik
IWF	Internationaler Währungsfonds
KA	kreisangehörige Gemeinden
KFA	Kommunaler Finanzausgleich
KFS	kreisfreie Städte
KVKR	Kommunaler Verwaltungskontenrahmen
LK	Landkreise
LWV	Landeswohlfahrtsverband
OFD	Oberfinanzdirektion
SGB	Sozialgesetzbuch
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung

1 Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Berichtspflichtige,

mit diesem „Handbuch der Kassenstatistik“ erhalten Sie nach 2018 und 2019 zum dritten Mal wichtige Informationen und Hinweise zur Erstellung und Abgabe der Vierteljährlichen Kassenstatistik. Hiermit möchten wir Ihnen ein übersichtliches Dokument bieten, in dem viele Fragen beantwortet werden und welches Ihnen als Nachschlagewerk dienen soll. Wir sind uns bewusst, dass wir mit diesem Handbuch nicht auf alle Ihre Fragen eingehen können. Allerdings haben wir uns bemüht, alle wesentlichen Grundsätze, Informationen und Hinweise in diesem Dokument aufzuführen. Sollten Sie weiteren Klärungsbedarf haben, dann steht Ihnen unser Team der Gemeindefinanzen telefonisch oder per E-Mail gerne zur Beratung zur Verfügung.

Wir bitten Sie, bei der Erstellung und Abgabe der statistischen Meldung dieses Handbuch zu Rate zu ziehen. Dadurch können Rückfragen minimiert und Ihre Zeitressourcen geschont werden. Aus diesem Grund haben wir besonders bedeutsame Punkte und wichtige Änderungen im Inhaltsverzeichnis mit einem Ausrufezeichen kenntlich gemacht, mit der Bitte diese aufmerksam zu lesen.

Zur Datenübermittlung steht Ihnen das Online-Meldeverfahren eStatistik.core zur Verfügung. Weiterhin können Sie Ihre statistische Meldung via IDEV-Formular-Funktion an uns senden. Weitere Informationen hierzu finden Sie in Kapitel 3 sowie der Anlage „Anleitung zur Nutzung der Webanwendung eStatistik.core“.

Wie im letzten Jahr bitte wir Sie, Ihre statistische Meldung kumuliert zu liefern. Es sind demnach nicht Quartals- sondern Stichtagswerte zu übermitteln. Das 1.Quartal enthält die kumulierten Werte vom 01.01.2020 bis 31.03.2020, das 2.Quartal die Werte vom 01.01.2020 bis 30.06.2020 und so weiter. Von der Umstellung unberührt bleibt die Meldung der Quartalsendstände bei den Schulden, die nachrichtlichen Angaben sowie die Finanziellen Transaktionen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieses Nachschlagewerks!

Mit freundlichen Grüßen,
ihr Team der Gemeindefinanzen

2 Grundsätze zur Statistikmeldung

2.1 Fristverlängerungen

Fristverlängerungen sind wegen des kurzen Zeitfensters der Kassenstatistik nur im Ausnahmefall möglich.

Fristverlängerungen sind **mindestens eine Woche vor Abgabetermin schriftlich und begründet per E-Mail** an kassenstatistik@statistik.hessen.de zu **beantragen**. Verlängerungsbitten nach Ablauf der Abgabefrist können nicht berücksichtigt werden!

2.2 Ein- und Auszahlungen

Es sind nur die kumulierten, zahlungswirksamen und valutagerechten Ein- und Auszahlungen zu melden, jeweils in vollen Euro. Da **nur Stromgrößen der Finanzrechnung** erhoben werden, sind Zahlungsflüsse aufgrund von internen Leistungsverrechnungen (ILV) und aus der Kostenleistungsrechnung (KLR) nicht zu melden, da hier keine Zahlungswirksamkeit vorliegt.

Nach § 38, Abs. 2 GemHVO ist die **Verrechnung von Ein- und Auszahlungen nicht zulässig**. Die Zahlungsflüsse müssen auch statistisch einzeln in den jeweiligen Konten gemeldet werden (**Bruttoprinzip**). **Ausnahmen** i. S. d. §16. Abs. 1 bilden **Steuern, Gebühren, Beiträge und Umlagen**, bei denen eine Absetzung zulässig ist.

Auch die Auszahlungen sind mit einem positiven Vorzeichen zu melden.

Minusbeträge bitten wir – abgesehen von der Gewerbesteuerumlage – generell zu erläutern. Diese Erläuterung können Sie per E-Mail mitteilen

2.3 Korrekturen, Um- und Nachbuchungen

Nach Abgabe des Berichtsquartals getätigte **Nach- und Umbuchungen werden durch die kumulierte Meldung aufgefangen**.

2.4 Verwahr- und Vorschusskonten / durchlaufende Gelder

Ein- und Auszahlungen, die auf Verwahr- oder Vorschusskonten gebucht werden, können in der Statistik nicht verarbeitet werden und **müssen** zwingend **ihrer Zweckbestimmung entsprechend auf die zugehörigen Konten aufgeteilt werden**. Darüber hinaus bitten wir Sie, die Konten darauf zu prüfen, ob Geschäftsvorfälle vorliegen, die im Rahmen der finanziellen Transaktionen als sonstige Forderungen (Merkmale T75 und T76) zu melden sind.

Wir bitten Sie, **Ein- bzw. Auszahlungen im Zusammenhang mit durchlaufenden Geldern** im Rahmen der Vierteljährlichen Kassenstatistik **nicht zu melden**, da diese **nicht im Haushalt veranschlagt** werden dürfen. **Verwahrte Treuhandgelder** sind **ebenfalls nicht zu melden** (sondern vom jeweiligen Eigentümer).

2.5 Meldung der Verbindlichkeiten

Im Rahmen der Vierteljährlichen Kassenstatistik (IST-Statistik!) sind **Kreditaufnahmen und –tilgungen sowie die Quartalsendstände der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen** grundsätzlich **valutagerecht zu melden**. Das bedeutet, dass **dem Schuldenstand** – abgesehen von Schuldenübernahmen und Schuldenabtretungen – **nur die Kreditaufnahmen und Tilgungsleistungen aufgerechnet bzw. abgezogen** (siehe Berechnungsschema unten)

werden dürfen, **die tatsächlich im Quartal liquiditätswirksam** der Kasse **zugeführt bzw. abgezogen wurden.**

Quartalsendstand des Vorquartals

+ valutagerechte Kreditaufnahmen (Kto. 692x)

+ sonst. valutagerechte Zugänge**

./. Valutagerechte Kredittilgung* (Kto. 792x)

./. sonst. valutagerechte Abgänge**

Quartalsendstand des Meldequartals

*Inklusive etwaiger Tilgungsanteile des Landes, die auf verkürztem Zahlungsweg direkt an Gläubigerinstitut gezahlt werden

**Sind nicht in der Vierteljährlichen Kassenstatistik zu melden, aber bei Berechnung zu beachten!

Bei den Quartalsendständen der **Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung** (sogenannte Kassenkredite) ist darauf zu achten, dass **nur der tatsächlich in Anspruch genommenen Betrag** zum Ende des Quartals und **nicht der genehmigte Kassenkreditrahmen** gemeldet wird. Auch **Kontokorrentkredite sind** den **Kassenkrediten zuzuordnen** und dürfen im Rahmen der finanziellen Transaktionen nicht mit dem Bestand an Bargeld und Sichteinlagen (Merkmale T15 und T16) verrechnet werden!

3 Meldewege IDEV und eStatistik.core

3.1 Über IDEV

Ab dem 1. Quartal 2019 ist es nicht mehr möglich die Statistik mittels dem IDEV-Upload-Verfahren an uns zu senden. Hierfür steht ausschließlich das Online-Meldeverfahren eStatistik.core zur Verfügung. Jedoch können Sie weiterhin über das IDEV-Formular-Verfahren zusätzliche Angaben (z.B. Schuldenendstände, finanzielle Transaktionen) an uns übermitteln. Nutzen Sie hierfür die Ihnen bekannten Zugangsdaten.

Lieferung über das Formular-Verfahren:

Bei diesem Verfahren haben Sie die Möglichkeit, Ihre Angaben selbst einzeln in das Formular einzugeben. Wenn ein Feld der nachrichtlichen Angaben oder Verbindlichkeiten leer bleibt, erscheint ein Pop-Up-Fenster, das Sie nach der Vollständigkeit fragt, z. B. „Haben Sie tatsächlich keinerlei Kredite?“. Diese Funktion haben wir als Hilfsmittel für Sie eingerichtet, um Ihnen die Vollständigkeitsprüfung zu erleichtern. Wenn alles erfasst ist, übertragen Sie Ihre Angaben per Senden-Button an uns.

Bitte nutzen Sie das Formular nicht zur Meldung von Korrekturen, Um- und Nachbuchungen im Sinne des Punktes 2.4 dieses Handbuchs.

!!!Achtung, wichtiger Hinweis!!!

Zur Verbesserung der Datensicherheit und auf Grund datenschutzrechtlicher Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) werden Sie bei der ersten bzw. nächsten Anmeldung mit der von uns vergebenen Kennung und Initialpasswort aufgefordert, das Passwort zwingend zu ändern. Hierzu ist beim ersten Aufruf der IDEV-Anwendung ein neues, von Ihnen zu wählendes, Passwort einzugeben. Darüber hinaus müssen Kontaktdaten für den Fall hinterlegt werden, dass Sie Ihr Passwort vergessen sollten.

3.2 Über ekom21-KGRZ Hessen

Berichtspflichtige die die „ekom21-KGRZ Hessen“ mit der Lieferung Ihrer Daten beauftragt haben, haben weiterhin die Möglichkeit über das IDEV-Formular-Verfahren die Daten wie gewohnt freizugeben. Dies wird jedoch nicht mehr vorausgesetzt.

Die inhaltliche Verantwortung für die Zahlen bleibt trotz der Beauftragung der ekom21-KGRZ Hessen bei Ihnen als Kommune, da die gesetzliche Auskunftspflichtung bei der Gemeinde liegt.

!!!Achtung, wichtiger Hinweis!!!

Bitte nutzen Sie die von der ekom21-KGRZ Hessen zur Verfügung gestellte Eingabemaske für die Hebesätze, Endstände der Verbindlichkeiten und finanzielle Transaktionen. Tragen Sie die Werte bitte *vor dem Abruftermin* ein, damit uns die ekom21-KGRZ Hessen eine *vollständige* Datenlieferung zur Verfügung stellen kann! Nur wenn Sie die Zusatzdaten nicht in die Eingabemaske der ekom21-KGRZ Hessen eintragen konnten, können Sie uns diese über das IDEV-Formular nachmelden.

3.3 Über eStatistik.core

Für Meldungen per Upload ist ab dem 1. Quartal 2019 das eStatistik.core-Verfahren zu nutzen. Ausführliche Informationen finden Sie unter:

<https://erhebungsportal.estatistik.de/Erhebungsportal/#ObQLADe7tl/melden-ueber-core>

Wenn Sie Ihre csv-Datei in eStatistik.core hochladen, bekommen Sie unmittelbar eine Fehlermeldung, falls Sie ein unzulässiges finanzstatistisches Konto oder Produkt verwendet haben.

Hessisches Statistisches Landesamt
Anlage 1 zum Anschreiben der Vierteljährlichen Kassenstatistik 2020

Sie haben also die Möglichkeit, Fehler im Voraus zu eliminieren und reduzieren die Anzahl an Rückfragen.

Viele IT-Dienstleister haben sich bereits mit eStatistik.core auseinandergesetzt und sind in der Lage, die benötigte csv-Datei unmittelbar aus der genutzten Software zu erzeugen. Sollte es Ihnen nicht möglich sein eine formatgerechte csv-Datei zu erzeugen, können Sie per E-Mail an kassenstatistik@statistik.hessen.de unser Excel-Umwandlungstool anfordern. Bitte prüfen Sie vorab, ob Ihr IT-Service den Erhalt von Excel-Dateien mit hinterlegten Makros zulässt.

Zur Lieferung per eStatistik.core müssen Sie einige Einstellung vornehmen. Eine Anleitung zur Einrichtung von eStatistik.core finden Sie in der Anlage zu unserem Ingangsetzungsschreiben („Anleitung zur Nutzung der Webanwendung eStatistik.core“) und auf unserer Webseite unter: <https://statistik.hessen.de/online-erhebung/erhebungsunterlagen/oeffentliche-finanzen>

Sollten bei Ihnen technische Probleme auftauchen oder Sie Ihre Zugangsdaten nicht mehr zur Verfügung stehen, bitten wir Sie sich per E-Mail (estatistik.core@destatis.de) an das Statistische Bundesamt zu wenden.

Bitte beachten Sie, dass eStatistik.core kein Bemerkungsfeld zur Verfügung stellt. Sollten Sie wichtige Informationen zu Ihrer statistischen Meldung haben, bitten wir Sie und diese per an kassenstatistik@statistik.hessen.de zu übermitteln.

4 Hinweise zum Ausweis ausgewählter Sachverhalte

4.1 Neues Produkt 314 – Eingliederungshilfe nach SGB IX

Ab dem Erhebungsjahr 2020 wird das neue finanzstatistische **Produkt 314 (Eingliederungshilfen nach SGB IX) eingeführt. Dafür entfällt** das bisherige finanzstatistische **Produkt 3113 (Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6.Kapitel SGB XII)**. Auszahlungen in diesem Bereich sind im finanzstatistischen Konto 7339 nachzuweisen.

4.2 Asyilleistungen

Ab dem Erhebungsjahr 2020 wird eine Angleichung der statistischen Meldungen von Auszahlungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zwischen der Asylbewerberleistungsstatistik sowie der Vierteljährlichen Kassenstatistik vorgenommen. Analog der Asylbewerberleistungsstatistik sind die **Auszahlungen nun in Konto 7331 („außerhalb von Einrichtungen“) und Konto 7332 („innerhalb von Einrichtungen“) anstelle des bisherigen Kontos 7339 zu melden.**

4.3 Finanzielle Transaktionen

Die kommenden Ausführungen stellen einen Extrakt dar. Für ausführliche Erläuterungen verweisen wir auf das Merkblatt des Statistischen Bundesamtes in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank. Dieses finden Sie in unserem Download-Bereich:

<https://statistik.hessen.de/online-erhebung/erhebungsunterlagen/oeffentliche-finanzen>

4.3.1 Bargeld und Einlagen

Grundsätzlich:

- Es sind nur positive Bestände zu melden.
- Eine Saldierung von positiven und negativen Kontoständen (Sichteinlagen) ist nicht zulässig.
- Negative Kontenbestände sind nicht hier, sondern im Rahmen der Vierteljährlichen Kassenstatistik bei den Kassenkrediten zu melden, da es sich um Kontokorrentkredite (Überziehungskredite) handelt.
- Bestände in Fremdwährung sind zum Quartalsdurchschnitts-Wechselkurs umzurechnen (siehe: https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/759778/759778?listId=www_s331_b01012_5).
- Zu meldende Zahlen sind insbesondere in der KVKR-Kontengruppe 28 zu finden.

Merkmale:

- T15: Bestand zum Ende des Quartals.
- T16: Bestand zum Ende des Vorquartals

Zu melden sind hier insbesondere:

- Bestände von vorhandenen Barkassen (fundierte Schätzung zulässig).
- Guthaben auf Bankkonten (auch Cash-Pooling, wenn Cash-Pool-Führer), bei Bausparkassen, auf Spareinlagen, Sparbüchern.
- Termineinlagen und -gelder.

Nicht zu melden sind:

- Geldbestände bei Einheits- bzw. Amtskassen.
- Anderen zur Verfügung gestelltes Geld i. S. v. Cash-Pooling.

4.3.2 Finanzderivate

Grundsätzlich:

- Zahlungsflüsse i. V. m. dem Kauf bzw. Verkauf von Finanzderivaten sind nicht zu melden, sofern diese bereits unter den Konten 6848 bzw. 7848 gemeldet wurden.
- Zu meldende Zahlen sind insbesondere in der KVKR-Kontengruppe 27 zu finden.

Merkmale:

- T61: geleistete (Aus-)Zahlungen.
- T65: erhaltene (Ein-)Zahlungen.

Zu melden sind hier insbesondere:

- Ausgleichs- oder Nettozahlungen i.V.m. Swap-Vereinbarungen und anderen Termingeschäften.
- Zahlungen bei vorzeitiger Auflösung von Swaps.

Nicht zu melden sind:

- Zinsen aus den zugrundeliegenden Geschäften des Finanzderivates

4.3.3 Sonstige Forderungen

Berichtseinheiten, die in der Kassenstatistik Einnahmen und Ausgaben immer gemäß dem Zeitpunkt der tatsächlichen Einzahlung bzw. Auszahlung melden, haben im Rahmen dieser Statistik keine Sonstigen Forderungen auszuweisen. Im Falle von Abweichungen sind nachfolgende Hinweise zu beachten:

Grundsätzlich:

- Sonstige Forderungen entstehen, wenn eine Einnahme gebucht wurde, aber noch keine Einzahlung erfolgte bzw. wenn eine Auszahlung erfolgte, aber noch keine Ausgabe gebucht wurde.
- Forderungen gegenüber der eigenen Ebene (Gemeinden/ Landkreise/ LWV/ Extrahaushalte) sind nicht zu melden.
- Bestände in Fremdwährung sind zum Quartalsdurchschnitts-Wechselkurs umzurechnen (siehe: https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/759778/759778?listId=www_s331_b01012_5).
- Zu meldende Zahlen sind insbesondere in den KVKR-Kontengruppen 22 bis 25 sowie den Rechnungsabgrenzungsposten sowie dem KVKR-Hauptkonto 486 zu finden.

Merkmale:

- T75: Bestand zum Ende des Quartals.
- T76: Bestand zum Ende des Vorquartals

Zu melden sind hier insbesondere:

- Im Fall von durchlaufenden Geldern, wenn die Auszahlung vor Einzahlung der durchzuleitenden Gelder erfolgte.
- Auch Forderungen i. V. m. Steuern und Sozialbeiträgen.

Nicht zu melden sind:

- Forderungen gegenüber der eigenen Ebene: Gemeinden/ Landkreise/ LWV/ Extrahaushalte (= Ausgliederungen, die nach VGR dem Sektor Staat angehören (<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzen-Steuern/OeffentlicheFinanzen/FondsEinrichtungenUnternehmen/ListeExtrahaushalte-Archiv.html>)

5 Gesetzliche Grundlage der statistischen Erhebung

Rechtsgrundlage:

Rechtsgrundlage der Vierteljährlichen Kassenergebnisse sind das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2016 (BGBl. I S. 342), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618).

Zweck der Erhebung:

Die Statistik der Vierteljährlichen Kassenergebnisse dient der finanz-, konjunktur- und wirtschaftspolitischen Beurteilung der gemeindlichen Finanzwirtschaft und liefert die Basisdaten für die Berichterstattung zur stabilitätsorientierten Finanzpolitik der EU-Mitgliedsstaaten (Stabilitätspakt) durch die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und durch die Deutsche Bundesbank. Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen Bundes- und Länderministerien (vor allem Finanz-, Innen- und Wirtschaftsministerien) und das Bundesministerium für Bildung und Forschung, die Deutsche Bundesbank, Universitäten und Wirtschaftsforschungsinstitute, Rechnungshöfe und kommunale Spitzenverbände, Eurostat und der Internationale Währungsfonds (IWF).

Die Angaben zu den vierteljährlichen Schulden erfüllen den Datenbedarf wirtschaftlicher und politischer Entscheidungsträger im nationalen Rahmen und auch auf Ebene der Europäischen Union nach der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L145 vom 10.6.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 220/2014 des Rates vom 7. März 2014 (ABl. L 69 vom 8.3.2014, S. 101) geändert worden ist.

Art und Umfang der Erhebung:

Vierteljährlich werden bei allen Gemeinden und Gemeindeverbänden (Totalerhebung) die Ein- und Auszahlungen jeweils nach Arten sowie die Auszahlungen für soziale Sicherung und für Baumaßnahmen nach Produktgruppen entsprechend der für die Finanzstatistik maßgeblichen Systematik, der Stand der Verbindlichkeiten am Ende des Quartals, die finanziellen Transaktionen sowie die Hebesätze der Realsteuern, die Hundesteuersätze und Umlagesätze erhoben.

Auskunftspflicht:

Es besteht eine gesetzliche Auskunftspflicht. Gemäß § 11 Abs.1 und 2 Nr.1d FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG sind die Leiter der Einrichtung oder der für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständigen Stelle verantwortlich.

Geheimhaltung und Datenschutz:

Die Vierteljährlichen Kassenergebnisse der Kernhaushalte sind allgemein zugänglich. Sie unterliegen keiner Geheimhaltung. § 15 FPStatG lässt die Veröffentlichung von Ergebnissen auf der Ebene der Erhebungseinheit zu.